

# RS Vwgh 1995/11/16 95/16/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1995

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrssteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP21 Abs1 Z2;

KVG 1934 §21 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/16/0113 95/16/0112

## Rechtssatz

Verpflichten sich die Käufer nicht nur, an den Verkäufer der Anteile die in den Abtretungsverträgen genannten Barpreise zu leisten, sondern auch dazu, jenes Objekt zu finanzieren, welches vom Verkäufer schließlich auf Grund eines langfristigen Mietvertrages, abgeschlossen zwischen einer von den Käufern (im Wege des gegenständlichen Anteilerwerbs) beherrschten GmbH (als Vermieterin) und dem Verkäufer (als Mieter), wirtschaftlich genutzt werden soll, so tritt auch durch die Finanzierungsübernahme eine Vermehrung im Vermögen des Veräußerers der Geschäftsanteile ein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160111.X01

## Im RIS seit

11.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)